

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



Frohe Weihnachten



Bild: Photostock - Fotolia

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes und
friedvolles Weihnachtsfest und
für das kommende Jahr 2020 Gesundheit und Glück.

Axel Clauß
Bürgermeister

Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Die ärztliche Versorgung der Orte und Ortsteile Coswig (Anhalt), Buko, Bräsen, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Wörpen und Zieko erfolgen einheitlich durch den Bereitschaftsdienst Dessau-Roßlau.

Die Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstarztes sind:

Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 07.30 Uhr und Sonnabend, Sonntag sowie Feiertag von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages. Patienten erreichen den diensthabenden Bereitschaftsarzt über die Rettungsleitstelle der Stadt Dessau-Roßlau, Tel.: **0340 8505040**.

In den Zeiten zwischen dem regulären Ende der Sprechstunde und dem Beginn des Bereitschaftsdienstes, geben die Hausarztpraxen Auskunft, auch über den Anrufbeantworter, bei welchem Arzt sich dringend behandlungsbedürftige Patienten vorstellen können.

Des weiteren können Sie auch bei dringender ärztlicher Hilfe die bundesweite Rufnummer **116 117** anwählen.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

21./22. Dezember 2019 Frau ZÄ Schindhelm
Coswig (Anhalt), Berliner Str. 19
Tel.: 034903 63430

23./24. Dezember 2019 Herr ZA Bretschneider
Dessau-Roßlau, OT Rodleben,
Roßlauer Str. 94
Tel.: 034901 67922

25./26. Dezember 2019 Herr ZA F. Happrich
Dessau-Roßlau, Nordstr. 14
Tel.: 034901 82294

27./28./
29. Dezember 2019 Frau ZÄ Wahls
Coswig (Anhalt), Damaschkeweg 1 A
Tel.: 034903 474747

31.12.2019/01.01.2020 Frau ZÄ Just
Coswig (Anhalt), OT Klieken, Str. d.
Bereitschaft 6
Tel.: 034903 68484

Stadt Coswig (Anhalt) und Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt: Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Coswig (Anhalt) prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 03491 19222 zu informieren.

Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften Zieko, Düben, Buko, Klieken mit Ortsteil Büro sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeverversorgung im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ebenfalls die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 03491 19222 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteile der Stadt Coswig Zieko, Buko, Cobbelsdorf/Püllig, Düben, Klieken/Büro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/Wahlsdorf sowie Lutherstadt Wittenberg mit dem Ortsteil Griebo ist zu den Geschäftszeiten - Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 034903 5230 und in den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel. Nr.: 0173 3858479 erreichbar.

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)

Bitte entnehmen Sie die Bereitschaftsdienste für die Apotheken dem aktuellen Aushang an den Türen in der Coswiger Stadt-Apotheke am Markt 5 - 6 sowie der Coswiger Friederiken- Apotheke in der Friederikenstraße 19.

Die aktuellen Notdienstpläne können auch unter aponet.de abgerufen werden.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt

von 7.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 03923/6 10 40, Fax.: 03923 610488

von 17.00 - 7.00 Uhr

Havariedienst Abwasser: 03923 610444

Havariedienst Trinkwasser: 039207 95090

REMONDIS GmbH & Co. KG

(Region Nord - Klieken An der B 187)

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 8 bis 17 Uhr

Di. 8 bis 18 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 9 bis 12 Uhr

Tel.: 034903 5150

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen

Tel.: 034903 62293

Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 73 (Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen

Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 034901 8950

Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 53, Tel.: 034903 62996

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 2. Januar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 18. Dezember 2019

Spruch der Woche

*„Ein Geschenk ist genau so viel wert wie die Liebe,
 mit der es ausgesucht worden ist“
 Thyde Monnier*

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlussübersicht der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019 Seite 3
- COS-BV-173/2015/1 - Verwaltungskostensatzung Seite 4
- COS-BV-125/2019 Seite 4
- COS-BV-108/2019 Seite 4
- COS-BV-109/2019 - Umlagesatzung 2018 Seite 4
- COS-BV-112/2019 Seite 7
- COS-BV-113/2019 - Straßenreinigungssatzung Seite 8
- COS-BV-129/2019 Seite 9
- COS-BV-099/2019 - Betriebssatzung Seite 9
- COS-BV-118/2019 - Wasserversorgungssatzung Seite 10
- COS-BV-119/2019 - Trinkwasserversorgungsabgabesatzung Seite 15
- COS-BV-123/2019 Seite 15
- COS-BV-126/2019 Seite 15
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Düben am 08. Dezember 2019 Seite 15
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möllendorf am 08. Dezember 2019 Seite 15
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Wörpen am 08. Dezember 2019 Seite 15
- Bekanntmachung „Ausbau der L 121 OD Coswig (Anhalt) - Ersatzneubau der Brücke über die DB AG (Bauwerk 0012)“ in der Gemarkung Coswig, Stadt Coswig (Anhalt) im Landkreis Wittenberg Seite 16
- Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I Öffentliche Bekanntmachung Seite 17

Beschlussübersicht der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss	Abstimmungsergebnis
COS-BV-173/2015/1	
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
COS-INFO-122/2019	
Aufnahme eines Kommunalkredites	zur Kenntnis genommen
COS-BV-125/2019	
Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2019	Ja 17 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0
COS-BV-108/2019	
Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-109/2019	
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften - Umlagesatzung 2018	Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
COS-BV-112/2019	
Benutzerordnung zur Obdachlosenunterkunft der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
COS-BV-113/2019	
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Coswig (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung)	Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

COS-BV-106/2019			
Lärmaktionsplan der Stadt Coswig (Anhalt)	Ja	2	
- Bestätigung des Entwurfes	Nein	20	
	Enthaltung	2	
	Befangen	0	
COS-BV-129/2019			
Beschluss über die alleinige Verwendung der Fördermittel „Zuwendung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzienschwacher Kommunen“ für Investitionen in der Grundschule „Naturparkschule Jeber-Bergfrieden“	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	
COS-BV-099/2019			
Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	
COS-BV-118/2019			
2. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungssatzung -	Ja	23	
	Nein	0	
	Enthaltung	1	
	Befangen	0	
COS-BV-119/2019			
Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) - Trinkwasserversorgungsabgabensatzung -	Ja	22	
	Nein	0	
	Enthaltung	2	
	Befangen	0	
COS-BV-123/2019			
Entsendung des Vertreters der Stadt Coswig (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	
COS-BV-126/2019			
Entsendung eines Stellvertreters für den Vertreter der Stadt Coswig (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	

Nicht öffentlicher Teil

COS-BV-117/2019			
Personalangelegenheit	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	
COS-BV-104/2019			
Steuerangelegenheit	Ja	23	
	Nein	0	
	Enthaltung	1	
	Befangen	0	
COS-BV-107/2019			
Vertragsangelegenheit	Ja	24	
	Nein	0	
	Enthaltung	0	
	Befangen	0	

COS-BV-173/2015/1

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt)
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014

(GVBI. LSA S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA S. 66) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 05.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) vom 03.03.2016 erlassen:

Artikel 1

Ergänzung des Kostentarifs unter laufender Nr. 9

- 9.3. Trauungen an gewidmeten Orten außerhalb des Rathauses **125,00 €**
9.4. Servicepauschale (Ausschank von Sekt) **10,00 €**

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

Axel Clauß

Bürgermeister

(Im Original unterschrieben und gesiegelt)

Beschluss COS-BV-125/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck.

Dorn

Vorsitzender des Stadtrates

(Im Original unterzeichnet)

Clauß

Bürgermeister

(Im Original unterzeichnet)

Beschluss COS-BV-108/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlegung der Verbandsbeiträge

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt die Kalkulation der Verwaltungskosten, welche zuzüglich bei der Umlegung der Verbandsbeiträge mit erhoben werden (RGL: § 56 Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt).

Dorn

Vorsitzender des Stadtrates

(Im Original unterzeichnet und

Clauß

Bürgermeister

gesiegelt)

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer

1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften

(Umlagesatzung 2018)

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, beste-

hend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko.

Aufgrund der §§ 56, 56a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBI. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBI. LSA S. 66), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) in seiner Sitzung vom 05.12.2019 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig(Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortschaften, beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosse“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage/Umlagepflicht

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Nuthe/Rosse“ und „Fläming-Elbaue“ entstehen, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Zum Stadtgebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Die Umlagen werden als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

(3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

(4) Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rosse“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt)

bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ im Sinne der Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA belegen sind, werden nach den Beitragssätzen dieses Verbandes, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten veranlagt. Grundstücke des Gemeindegebiets, die teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Nuthe/Rosse“ und teilweise im Verbandsgebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ gelegen sind, werden entsprechend der Größe der Teilflächen nach den Beitragssätzen der jeweiligen UHV's, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, veranlagt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so wird die Umlage zeitanteilig entsprechend den Regelungen der §§ 186 ff BGB erhoben. Maßgeblich für den Wechsel des Eigentums oder der Erbbauberechtigung ist die Eintragung des Eigentumswechsels oder der Erbbauberechtigung im Grundbuch.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sind die Umlageschuldner nach den Absätzen (1) und (2) S. 1 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn

- (a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
- (b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Im Fall des § 3 (2) S. 3 a) ist die Identität des Umlageschuldners offengeblieben, wenn sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder wenn das Grundstück herrenlos ist. Im Fall des § 3 (2) S. 3 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des Umlageschuldners nicht festgestellt werden können.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Zustellung des der Umlage zugrundeliegenden Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände des jeweiligen Unterhaltungsverbands bei der Stadt Coswig (Anhalt). Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Grundstücksfläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2018 Erschwernisbeiträge

- (a) an den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosse“ laut Beitragsbescheid

- vom 06.06.2018 in Höhe von 18.729,46 € und
 (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 06.06.2018 in Höhe von 148,68 € zu entrichten.

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018

- | | |
|--|---|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ als Flächenbeitragssatz | 8,37428 €/ha
(entspricht 0,000837428 €/m ²) |
| (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz | 10,25516 €/ha
(entspricht 0,001025516 €/m ²).
und als |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018

- | | |
|---|--|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ | 8,90114 €/ha
(entspricht 0,000890114 €/m ²) |
|---|--|

und

- | | |
|--|--|
| (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ | 3,95481 €/ha
(entspricht 0,000395481 €/m ²).
(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. |
|--|--|

§ 7

Verwaltungskosten

(1) Umlagemaßstab für die Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke für die ein Flächenbeitrag erhoben wird und die Anzahl der Flurstücke für die ein Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben wird. Die Verwaltungskosten werden auf 100% des im Umlagebescheid ausgewiesenen umlagefähigen Beitrages (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.
 (2) Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2018

- | | |
|--|----------------------------|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ | je Flurstück 0,77 €
und |
| (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als je Flurstück 0,81 € | |

(3) Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2018

- | | |
|--|----------------------------|
| (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rosse“ | je Flurstück 0,94 €
und |
| (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ | je Flurstück 0,87 € |

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Veranlagungszeiträume gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Dies geschieht durch Änderung der Satzung.

(3) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA wird davon abgesehen, Umlagen zuzüglich der Verwaltungskosten zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 5,00 € ist.

(4) Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Coswig (Anhalt) binnen eines Monats schriftlich anzugeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zu widerhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Coswig (Anhalt) anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden bei der Umsetzung dieser Satzung Anwendung.

§ 13

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung der Umlagebescheide kann von einem von der Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Hierzu ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 14

Datenverarbeitung

Die Stadt Coswig (Anhalt) darf die für die Veranlagung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) gemäß Artikel 6 DSGVO übermitteln lassen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den ihr angehörenden Ortschaften vom 13.12.2018.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

A. Clauß
Bürgermeister
(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Siegel

vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände.

(6) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Eingewiesenen und nur zu Wohnzwecken benutzt und nicht Anderen überlassen werden. Die Unterkunft samt Zubehör ist pfleglich zu behandeln; für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung ist zu sorgen. Veränderungen an der Unterkunft samt Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden; Zu widerhandlungen können auf Kosten des Benutzers beseitigt werden. Schäden am Inneren oder Äußeren der Unterkunft sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Berechtigung auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Coswig (Anhalt) beseitigen zu lassen, besteht nicht.

§ 4 Ordnung in der Wohnung

(1) Innerhalb der Wohnung hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder geschädigt wird.

(2) Für die Ordnung in der Wohnung gilt die erlassene Hausordnung. Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von den jeweiligen Benutzern zu erfüllen. Das Gleiche gilt für Besucher. Wird die Wohnung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt, so sind diese gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die Stadt Coswig (Anhalt) beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in der Wohnung jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen - zu betreten.

(4) Rechte des Eigentümers bleiben unberührt.

§ 5 Allgemeine Befugnisse

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung (§ 1), das Benutzungsrecht (§ 3), sowie die Ordnung in der Wohnung (§ 4) zu sichern. Insbesondere kann Sie das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in der Wohnung und an dem dazu gehörenden Gebäude durch Eigenhandlung oder Unterlassen der Benutzer oder durch Handlung oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch die Gäste der Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

(3) Die Kosten der Beseitigung der in Absatz 1 genannten Schäden werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

(4) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte entstehen, haftet die Stadt Coswig (Anhalt) nicht.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Wohnung ist gebührenpflichtig. Gebührentschuldner ist derjenige, der die Wohnung benutzt. Benutzen Eheleute, eingetragene Lebenspartner oder miteinander bis zum zweiten Grad Verwandte die Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührentschuld entsteht mit dem Benutzungsrecht. Wird die Wohnung unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit der tatsächlichen Benutzung.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachloseneinrichtung und endet mit dem Tag des Auszugs.

(4) Für die Benutzung der in § 1 genannten Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr nach dem dieser Verordnung als Anlage beigelegten Gebührentarif erhoben.

(5) Gebühr und Einziehungskosten unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.

Benutzerordnung zur Obdachlosenwohnung der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Wohnung befindet sich in 06869 Coswig (Anhalt).

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Das Recht auf Benutzung einer Unterkunft wird durch Zuweisungsverfügung des Ordnungsamtes begründet. Ein Mietverhältnis entsteht dadurch nicht. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Schlüssel für Wohnung und Hauptschlüssel und endet mit der Abgabe der Schlüssel an den zuständigen Sachbearbeiter.

(2) Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

(3) Das Benutzungsrecht endet durch:

- Aufhebung der Zuweisungsverfügung;
- Auszug des Benutzers;
- Nichtbenutzung der Wohnung über einen Zeitraum von länger als 14 Tagen;
- Zuweisung anderen zumutbaren Wohnraums.

(4) Die Bewohner der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist oder vermittelt. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

(5) Im Falle der Absätze 3 und 4 ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen mitgebrachten Gegenständen sofort zu räumen sowie von der Stadt überlassene Gegenstände herauszugeben. Ist der Aufenthalt des Benutzers nicht bekannt, oder kommt er der Pflicht zur Räumung innerhalb angemessener Pflicht nicht nach, so kann die Stadt die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Vorschriften über Verwahrung sind gemäß §§ 46, 47 SOG LSA entsprechend anzuwenden. Die Stadt Coswig (Anhalt) haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig in Sinne des § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 (1) die Wohnung ohne Zuweisungsverfügung benutzt;
 - die Wohnung gewerblich nutzt;
 - entgegen § 3 (5) die Wohnung nach Beendigung des Benutzungsrechtes weiter benutzt oder nicht räumt oder die von der Stadt Coswig (Anhalt) überlassenen Gegenstände nicht herausgibt;
 - entgegen § 4 (1) innerhalb der Wohnung andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
 - entgegen § 4 (3) den mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Wohnung durch die Stadt beauftragten Personen den Zutritt ohne ausreichenden Grund verwehrt;
 - sich auf den Grund des im § 5 getroffenen Maßnahmen ohne ausreichenden Grund widersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

A. Clauß
Bürgermeister
(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Anlage

Gebührentarif

Für die Benutzung der Obdachlosenwohnung der Stadt Coswig (Anhalt) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **5,00 € pro Person und Nacht** erhoben.

COS-BV-113/2019

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Coswig (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung an allen öffentlichen Straßen
(§ 2 StrG LSA). Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen u. a. Gehwege, Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für den Fußgängerverkehr ausdrücklich vorgesehen und geboten ist, ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße.

(2) Diese Satzung gilt für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen.

(3) Die Reinigungspflichten können nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Dies gilt für die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst gemäß § 47 Abs. 1, 2, 3 StrG LSA wird auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 StrG LSA den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
(2) Die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken. Weiterhin verpflichtet sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberichtigte (§ 1093 BGB).
(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
(3) Vorrang vor den Verpflichteten nach dieser Satzung haben Verursacher die Säuberungspflicht. Lässt sich der Verursacher nicht nachweisbar feststellen, obliegt die Säuberungspflicht dem Verpflichteten.
(4) Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen. Sie bleiben dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern, Schmutz, Kehricht, Laub, Moos, Wildwuchs, Unkraut, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Sie muss den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen, so dass eine Störung dieser ausgeschlossen wird.
(2) Die zu reinigenden Flächen dürfen durch die Verwendung von Gerätschaften nicht beschädigt werden.
(3) Eine erhebliche Staubbewegung ist zu vermeiden.
(4) Der bei der Reinigung anfallende Kehricht ist durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Er darf nicht dem Nachbarn zugekehrt sowie Gossen, Einflussöffnungen, Straßenkanälen, Hydranten oder sonstigen öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.
(5) Verpflichtete beider Straßenseiten müssen die Reinigung bis zur Straßenmitte vornehmen. Bei einseitiger Bebauung hat der Verpflichtete die gesamte Straße zu reinigen.
(6) Der Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich sowie vor staatlich anerkannten Feiertagen gemäß Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzukommen.
(7) Außergewöhnliche Verschmutzungen, z. B. durch Starkregen, Tauwetter, Stürme und dergleichen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung
- zur Schneeräumung,
 - zum Streuen,
 - zur Beseitigung von Gefahren durch Eiszapfenbildung und von Dachflächen abrutschenden Schneemassen.

(2) Die Verpflichtung zum Winterdienst besteht

- montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr,
- sonntags und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr.

(3) Der Schnee ist von Geh- und Radwegen auf der gesamten Breite, maximal jedoch bis 1,50 m zu beräumen. Es ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang freizuhalten. In Straßen ohne Gehweg wo die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten ist, z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vorm dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(5) Schnee- und Eismassen dürfen nur so gelagert werden, dass eine Gefährdung auf dem Gehweg und der Fahrbahn vermieden wird.

(6) Abflussrinnen sind von Schnee und Eis freizuhalten um den Schmelzwasserabfluss zu gewährleisten.

(7) Bei Schnee- und Eisglätte sind die betroffenen öffentlichen Flächen zu bestreuen und abzustumpfen, so dass Gefahren für die Allgemeinheit nicht entstehen können.

(8) Als Streumittel dürfen nur gesetzlich zulässige Materialien verwendet werden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur dosiert und in geringen Mengen aufgebracht werden. Verwendete Streumittel dürfen keine übermäßige Verschmutzung verursachen. Rückstände des Streumaterials müssen nach dem Auftragen umgehend beseitigt werden.

(9) Es sind nur solche Hilfsmittel und Streumaterialien zu verwenden, die keine Beschädigungen an den in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verursachen.

(10) Gefahrenzustände, welche durch Eiszapfen und abrutschende Schneemassen entstehen, sind vom Verpflichteten zu beseitigen.

§ 6 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 der Art und dem Umfang der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 5 der Art und dem Umfang des Winterdienstes nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.09.2001 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05. Dezember 2019

Axel Clauß

Bürgermeister

(Siegel)

(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Beschluss 129/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Beschluss über die alleinige Verwendung der Fördermittel „Zuwendung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ für Investitionen in der Grundschule „Naturparkschule Jeber-Bergfrieden“

Der Stadtrat beschließt, die zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Fördermittelprogramm „Zuwendung zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ in Höhe von 277.477 € vollständig in der Grundschule „Naturparkschule Jeber-Bergfrieden“ entsprechend den Förderbedingungen einzusetzen.

Anlagen:

Auszug Haushaltplan 2019

Ch. Dorn

Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Der Beschluss kann von jedermann während der Dienststunden vom 07.01.2020 bis 21.01.2020 in der Stadt Coswig (Anhalt), Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, im Bauamt, eingesehen werden.

Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 und § 121 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt - Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) in der derzeit geltenden Fassung und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, kurz: SWC.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen zur Wassererzeugung, Wasserverteilung, Wärmeversorgung, Elbefähre, stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (Grünanlagen, Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst) und der Betrieb des Flämingbades werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieb sind:

- die Versorgung mit Trinkwasser,
- die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas,
- die Versorgung der Vertragspartner mit Wärme,
- das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
- die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen / Reparaturen, Winterdienst, etc.),
- der Betrieb der Elbefähre,
- und der Betrieb des Flämingbades.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(3) Den Stadtwerken Coswig (Anhalt) können weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) übertragen werden.

§ 3**Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.
 (2) Bei dem Eigenbetrieb handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 4**Leitung des Eigenbetriebes**

(1) Der Stadtrat bestimmt den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für die Abberufung gilt Satz 1 entsprechend.

Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.

Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Zu der dem Betriebsleiter obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals und der Betriebsmittel, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Vergabe von Ingenieurleistungen im Rahmen des bestätigten Investitions- und Wirtschaftsplans.

(3) Dem Betriebsleiter obliegt in Eigenverantwortung:

- Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses,
- Unterrichtungspflicht über alle wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss, in Eilfällen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme,
- Unterrichtung des Bürgermeisters bzw. Betriebsausschusses in den Fällen des § 3 Abs. 3 EigBVO.

(4) Der Eigenbetrieb kann, auf Grundlage von Verträgen, für Betriebe, Firmen und auch für andere Kommunen Leistungen erbringen. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen.

(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur EG 6 sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.

(7) In eigener Zuständigkeit erledigt der Betriebsleiter nachfolgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht für die Wahrung des Wirtschaftsplans erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 EURO,
2. Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht überschreitet,
3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 25.000,00 EURO).

§ 5**Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA. Die Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Im Übrigen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren gemäß § 8 Abs. 4 EigBG nach den Vorschriften des KVG LSA.

Er besteht aus 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzenden des Betriebsausschusses,
2. 9 Mitglieder des Stadtrates - Benennung durch die Fraktionen,
3. 3 beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (3) Soweit nicht nach § 4 die Betriebsleitung oder der Stadtrat zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss in nachfolgenden Angelegenheiten:
 1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab EG 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. Festsetzungen von Tarifen (Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsentgelte),
 3. Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer,
 4. Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von über 10.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO im Einzelfall,
 5. Abschluss von Verträgen (außer Kreditverträgen) von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall,
 6. Kreditaufnahmen, deren Vermögenswert 100.000,00 EURO nicht übersteigt,
 7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt,
 8. Verzicht auf Ansprüche des Betriebes sowie der Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen ab einem Vermögenswert von über 5.000,00 EURO bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über 25.000,00 EURO liegt, aber 100.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 6**Aufgaben des Stadtrates**

Soweit für Angelegenheiten nach dieser Satzung der Betriebsleiter (§ 4) oder der Betriebsausschuss (§ 5) nicht zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 7**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 8**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Betriebsleiters ist ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sind die beschlossene Verwendung Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Stelle über die Jahresabschlussprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit Elbe-Fläming-Kurier, mit gemeinsamen

Amtsblatt der Stadt Roßlau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Coswig Woche 51/52 erschienen am 22.12.2005 S. 21) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Coswig (Anhalt), 5. Dezember 2019

Clauß
Bürgermeister
(Im Original unterschrieben und gesiegelt)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt)

Wasserversorgungssatzung - WVS -

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 70 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 [Grundstücksbegriff, Anschlussnehmer, Wasserabnehmer] wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Nachsatz angefügt:
„In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer nicht verzeichnet ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.“
 - b) In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Nachsatz angefügt:
„Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.“
 2. § 3 [Anschluss und Benutzungsrecht] wird wie folgt geändert:
In § 3 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Nachsatz angefügt:
„..., sofern sich der Grundstückseigentümer vorab schriftlich verpflichtet, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber der Stadt zu übernehmen. Er hat auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.“
 3. § 4 [Anschlusszwang] wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Satz 1 wird das Wort „Wasser“ durch das Wort „Trinkwasser“ ersetzt.
 - b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen und als § 5 „Befreiung vom Anschlusszwang“ mit folgendem Wortlaut ersetzt:
Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges bei dem Versorger einzureichen.“
Am § 5 Satz 2 wird folgender Nachsatz angefügt:
„Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind vom Antragssteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung der Stadt von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.“
 4. § 5 [Benutzungszwang] wird wie folgt geändert:
 - a) Der § 5 wird § 6 [Benutzungszwang].
 - b) § 5 Absatz 2 wird gestrichen und als § 7 [Befreiung vom Benutzungszwang] fortgeführt.
 5. § 6 [Art der Versorgung] wird wie folgt geändert:
Der § 6 wird § 8 [Art der Versorgung].
 6. § 7 [Befreiung vom Benutzungszwang] wird wie folgt eingefügt:
vormals § 5 Abs. 2 wird als § 7 aufgenommen
- b) Im § 7 wird nach Satz 1 folgender Nachsatz angefügt:
„Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung der Stadt von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.“
7. § 7 [Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen] wird wie folgt geändert:
Der § 7 wird § 9 [Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen].
Im § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „die Stadt“ durch die Worte „der Versorger“ ersetzt.
 8. § 8 [Verwendung des Wassers] wird wie folgt geändert:
Der § 8 wird § 10 [Verwendung des Wassers].
 9. § 9 [Unterbrechung des Wasserbezugs] wird wie folgt geändert:
Der § 9 wird § 11 [Unterbrechung des Wasserbezugs].
 10. § 10 [Einstellung der Versorgung] wird wie folgt geändert:
Der § 10 wird § 12 [Einstellung der Versorgung].
 11. § 11 [Grundstücksbenutzung] wird wie folgt geändert:
Der § 11 wird § 13 [Grundstücksbenutzung].
Im § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Stadt“ durch die Worte „des Versorgers“ ersetzt.
 12. § 12 [Zutrittsrecht] wird wie folgt geändert:
Der § 12 wird § 14 [Zutrittsrecht].
 13. § 13 [Anschlussantrag] wird wie folgt geändert:
Der § 13 wird § 15 [Anschlussantrag].
 14. § 14 [Haus- und Grundstücksanschlüsse] wird wie folgt geändert:
Der § 14 wird § 16 [Haus- und Grundstücksanschlüsse].
Im § 16 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „der Stadt“ durch die Worte „dem Versorger“ ersetzt.
 15. § 15 [Anlage des Anschlussnehmers] wird wie folgt geändert:
Der § 15 wird § 17 [Anlage des Anschlussnehmers].
 16. § 16 [Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers] wird wie folgt geändert:
Der § 16 wird § 18 [Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers].
 17. § 17 [Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers] wird wie folgt geändert:
Der § 17 wird § 19 [Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers].
 18. § 18 [Technische Anschlussbedingungen] wird wie folgt geändert:
Der § 18 wird § 20 [Technische Anschlussbedingungen].
 19. § 19 [Messung] wird wie folgt geändert:
Der § 19 wird § 21 [Messung].
 20. § 20 [Nachprüfung von Messeinrichtungen] wird wie folgt geändert:
Der § 20 wird § 22 [Nachprüfung von Messeinrichtungen].
 21. § 21 [Ablesung] wird wie folgt geändert:
Der § 21 wird § 23 [Ablesung].
 22. § 22 [Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze] wird wie folgt geändert:
Der § 22 wird § 24 [Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze].
 23. § 25 wird wie folgt eingefügt:

§ 25 **Standrohre**

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydranten-Standrohre des Versorgers mit Wasserzählern zu verwenden. Für die Entnahme aus öffentlichen Hydranten ist eine Genehmigung erforderlich.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können im beschränkten Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristete an den Antragsteller vermietet werden. (Der Mieter von Standrohren haftet für Verlust und Beschädigungen aller Art, sowohl für Beschädigungen am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch

des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Stadt oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für Verkeimungen und Verunreinigungen des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

24. § 23 [Anzeigepflichten] wird wie folgt geändert:

Der § 23 wird § 26 [Anzeigepflichten].

25. § 24 [Ordnungswidrigkeiten] wird wie folgt geändert:

Der § 24 wird § 27 [Ordnungswidrigkeiten].

Im § 27 Abs. 1 sind die Worte „§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 2 ist der „§ 5“ durch „§ 6“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 3 ist der „§ 8“ durch „§ 10“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 4 ist der „§ 8“ durch „§ 10“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 5 ist der „§ 14“ durch „§ 16“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 6 ist der „§ 15“ durch „§ 17“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 7 ist der „§ 15“ durch „§ 17“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 8 ist der „§ 15“ durch „§ 17“ zu ersetzen.

Im § 27 Abs. 1 Nr. 9 ist der „§ 19“ durch „§ 21“ zu ersetzen.

26. § 25 [Haftung bei Versorgungsstörungen] wird wie folgt geändert:

Der § 25 wird § 28 [Haftung bei Versorgungsstörungen].

Im § 28 Abs. 4 Satz 1 ist der „§ 8“ durch „§ 10“ zu ersetzen.

27. § 26 [Verjährung von Schadenersatzansprüchen] wird wie folgt geändert:

Der § 26 wird § 29 [Verjährung von Schadenersatzansprüchen].

Im § 29 Abs. 1 ist der „§ 25“ durch „§ 28“ zu ersetzen.

28. § 27 [Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern] wird wie folgt geändert:

Der § 27 wird § 30 [Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern].

Im § 30 Abs. 1 Satz 2 ist der „§ 15“ durch „§ 17“ zu ersetzen.

29. § 28 [Private Anschlussleitungen] wird wie folgt geändert:

Der § 28 wird § 31 [Private Anschlussleitungen].

30. § 29 [In-Kraft-Treten] wird wie folgt geändert:

Der § 29 wird § 32 [In-Kraft-Treten] und mit folgendem Wortlaut ersetzt:

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) vom 19.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

A. Clauß

Bürgermeister

(Im Original unterschrieben und gesiegelt)

COS-BV-119/2019 Satzung über Erhebung Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungs-hausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt)

Trinkwasserversorgungsabgabensatzung - TWVAS -

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA, S. 66) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBI. LSA, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.12.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Coswig (Anhalt) - nachfolgend Stadt genannt - betreibt ihre Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung - WVS -) vom 05.12.2019 als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt - nachfolgend Versorger genannt -.

(3) Der Versorger erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als

- a) verbrauchsabhängige Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
- b) Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser entnommen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Bemessungseinheit ist 1 m³ Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch fest eingebaute, geeichte Messeinrichtungen (Trinkwassermesser) festgestellt.

(3) Die bezogene Trinkwassermenge kann auch über einen Münzwassermesser, einen Bauwassermesser oder ein Standrohr festgestellt werden.

(4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Versorger unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr beträgt

Netto	Wasserentnahmehentgelt	7 % USt.	Brutto
3,50 €/m ³	0,05 €/m ³	0,25 €	3,80 €/m ³

(2) Sofern weitere Abgaben oder sonstige die Erzeugung, die Verteilung, die Entnahme oder den Verbrauch von Wasser belastende Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Gebührensätzen hinzugerechnet.

§ 5

Wassergebühr für Baudurchführung, etc., pp

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird, wird der Verbrauch durch Bauwassermesser oder Standrohre ermittelt. Die Gebühr berechnet sich nach dem abgelesenen Zählerstand i. V. m. dem Gebührensatz nach § 4. Bei Verwendung eines vom Versorger gem. § 25 WVS zur Verfügung gestellten Standrohres entsteht zusätzlich eine Mietgebühr in Höhe von 2,00 € zzgl. gesetzl. USt./Kalendertag. Ferner hat der Nutzer des Standrohres eine Kautionssumme in Höhe von 500,00 € bei Entgegennahme des Standrohres beim Versorger zu hinterlegen. Bei Verwendung eines

Bauwasserzählers ist vom Nutzer vor Einbau eine Kaution in Höhe von 150,00 € beim Versorger zu hinterlegen.

(2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Versorger im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer bzw. der Wasseraufnehmer nach § 2 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Versorger entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 5 Abs. 1 mit der Benutzung des Münzwasserzählers, des Bauwasserzählers oder des Standrohres.

(2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahmen.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen nach § 9 zu leisten.

(4) Bei der Feststellung der Menge über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21 WVS.

(5) In den Fällen der Feststellung der Menge über einen Münzwasserzähler entsteht die Gebührenpflicht mit der Wasserentnahme.

(6) Eventuell entstandene Beschädigungen am Bauwasserzähler oder Standrohr werden mit der hinterlegten Kaution verrechnet.

§ 8 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 5 Abs. 6 KAG LSA dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind von dem Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats des Erhebungszeitraumes oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit Beginn des Folgemonats der Begründung der Gebührenpflicht.

(3) Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Gebühr, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind zum 15. eines Monats fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den Versorger festgelegt und darf durch den Gebührenpflichtigen nicht eigenmächtig und ohne Einverständnis des Versorgers geändert werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten vollen Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten vollen Monats hat der Gebührenpflichtige dem Versorger un aufgefordert und unverzüglich nach Ablauf des Monats mitzu teilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Versorger den Verbrauch schätzen.

(5) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Ist die Gebührenschuld höher als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Wasserversorgungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Wasserversorgungsgebühr für die Entnahme über einen Bauwasserzähler oder ein Standrohr ist nach Beendigung der Wasserentnahme zum 1. des Folgemonats fällig. Mit der Zahlung der Verbrauchsgebühr erfolgt die Rückzahlung der vor Beginn der Wasserentnahme gezahlten Kaution nach Verrechnung. Die Kaution für den Bauwasserzähler bzw. das Standrohr sind vor Beginn der Maßnahme zur Zahlung fällig. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Verrechnung der Mietgebühr mit der hinterlegten Kaution.

(3) Die Wasserversorgungsgebühr, die durch einen Münzwasserzähler festgestellt wird, ist mit der Wasserentnahme fällig.

(4) Rückstände, Abgaben und Kostenerstattungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

(5) Für das Verfahren bei Zahlungsverzug und für die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gelten die jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Dies gilt auch für Stundungen.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11 Gegenstand des Kostenerstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

§ 12 Kostenerstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne § 8 Abs. 1 des Vermögenzuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13

Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 14

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Ist die Kostenerstattungsschuld drei Jahre nach der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab der Erhebung der Vorausleistung mit zwei v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 15

Veranlagung, Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 16

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerstattung und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 18

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus den Gebühren-/Kostenschuldverhältnissen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzugsfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Versorger jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der Versorger bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Versorger bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Versorger zur Feststellung der Ver-

brauchsmengen nach § 3 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Versorger sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Versorger schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahrs erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Versorger unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.
- (2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 3 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass der Versorger bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 20 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2011 und die Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) vom 19.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2018 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.12.2019

A. Clauß

Bürgermeister

(Im Original unterschrieben und gesiegelt)

Beschluss COS-BV-123/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Entsendung des Vertreters der Stadt Coswig (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“

Der Stadtrat beschließt, dass der
Bürgermeister Axel Clauß

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Vertreter für die Stadt Coswig (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ ist.

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates
(im Original unterschrieben)

Axel Clauß
Bürgermeister

*Coswig (Anhalt),
19. Dezember 2019*

*Stephan
(im Original unterschrieben)*
Stadtwahlleiter

Beschluss COS-BV-126/2019 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.12.2019

Entsendung eines Stellvertreters für den Vertreter der Stadt Coswig (Anhalt) in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt

Herrn Steffen Gebauer

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

als Stellvertreter für den Vertreter der Stadt Coswig (Anhalt) in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“.

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates
(im Original unterschrieben)

Axel Clauß
Bürgermeister

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Düben am 08. Dezember 2019

Gemäß § 42 KWG LSA, § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Ortschaft Düben ermittelt und folgende Feststellungen getroffen hat:

Wahlberechtigte insgesamt:	224
Wähler/innen insgesamt:	50
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmzettel:	49
Gültige Stimmen:	145
Zahl der Sitze:	2

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd.	Name der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers, Wahlvorschlagsverbindungen	Stimmen	Sitze
01.	EB'in Harnisch	145	2

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd.	Familienname, Nr. Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung
01.	Harnisch, Ev	

Der Wahlvorschlag „EB'in Hamelow“ hat nach der Berechnung mehr Sitze erhalten, als durch einen Einzelbewerber besetzt werden können. Die übrigen Sitze bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Nächst festgestellte Bewerber sind nicht vorhanden.

Einspruch gegen die Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

*Stephan
(im Original unterschrieben)*
Coswig (Anhalt),
19. Dezember 2019
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Möllendorf am 8. Dezember 2019

Gemäß § 42 KWG LSA, § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der Ortschaft Möllendorf ermittelt und folgende Feststellungen getroffen hat:

Wahlberechtigte insgesamt:	139
Wähler/innen insgesamt:	50
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmzettel:	49
Gültige Stimmen:	139
Zahl der Sitze:	1

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd.	Name der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers, Wahlvorschlagsverbindungen	Stimmen	Sitze
01.	EB'in Harnisch	139	1

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd.	Familienname, Nr. Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung
01.	Harnisch, Ev	

Nächst festgestellte Bewerber sind nicht vorhanden.

Einspruch gegen die Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

*Stephan
(im Original unterschrieben)*
Coswig (Anhalt),
19. Dezember 2019
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerber der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Wörpen am 08. Dezember 2019

Gemäß § 42 KWG LSA, § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahl-

gebiet der Ortschaft Wörpen ermittelt und folgende Feststellungen getroffen hat:

Wahlberechtigte insgesamt:	175
Wähler/innen insgesamt:	65
Ungültige Stimmzettel:	1
Gültige Stimmzettel:	64
Gültige Stimmen:	190
Zahl der Sitze:	4

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers, Wahlvorschlagsverbindungen	Stimmen	Sitze
01.	EB Butzke	55	1
02.	EB'in Rühlicke	74	2
03.	EB'in Steinhauer	61	1

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Name der Partei, Wählergruppe, Wahlvorschlagsverbindung
01.	Rühlicke, Margret	
02.	Steinhauer, Hella	
03.	Butzke, Ralf	

Der Wahlvorschlag „EB'in Rühlicke“ hat nach der Berechnung mehr Sitze erhalten, als durch einen Einzelbewerber besetzt werden können. Die übrigen Sitze bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Nächst festgestellte Bewerber sind nicht vorhanden.

Einspruch gegen die Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Stephan
Stadtwahlleiter
(im Original unterschrieben)

Coswig (Anhalt),
19. Dezember 2019

Bekanntmachung

Stadt Coswig (Anhalt), den 09.12.2019

Planfeststellungsverfahren „Ausbau der L 121 OD Coswig (Anhalt) - Ersatzneubau der Brücke über die DB AG (Bauwerk 0012)“ in der Gemarkung Coswig, Stadt Coswig (Anhalt) im Landkreis Wittenberg

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost (Vorhabenträger - VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) beantragt. Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der L 121 auf einer Länge von ca. 183 m im Bereich der Brücke über das Gelände der Deutsche Bahn AG einschließlich Ersatzneubau der Brücke sowie den Neu- bzw. Ausbau der Regenwasserkanalisation.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Coswig beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 06.02.2020

während der Dienststunden

Montag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Zimmer 211 im Amtshaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13, 06869 Coswig (Anhalt) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz (Adresse: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>) erfolgt lediglich informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.02.2020**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungamt, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a. nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b. sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 37 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.
Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.
9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

A. Clauß (im Original unterzeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Dessaу-Roßlau, den 25.11.2019
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz
Bodenordnungsverfahren Klieken/Büro I,
Verf.-Nr. 61440-AZ2594

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 16.08.2017, des Nachtrages 1 vom 15.08.2018 und des Nachtrages 2 vom 12.08.2019 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

12. Dezember 2019, 0,00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 63 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S 2794) liegen vor, da die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurden. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Siegel

gez. Domke

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 0

Telefax: +49 340 6506-601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) und deren Einrichtungen über die Feiertage

Das Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt) bleibt in der Zeit vom 23.12.2019 bis 31.12.2019 geschlossen. Ebenso die Stadtbibliothek und das Museum. Ab Donnerstag, den 2. Januar 2020, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter wieder zu den bekannten Sprechzeiten zur Verfügung.

Neue Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Ab **02.01.2020** gelten folgende geänderte Öffnungszeiten für unsere Stadtbibliothek:

Montag	09 - 12 Uhr
Dienstag	13 - 18 Uhr
Donnerstag	13 - 16 Uhr
Freitag	09 - 12 Uhr

Bitte beachten Sie auch, dass unsere Bibliothek vom 23.12.2019 bis 01.01.2020 geschlossen bleibt - ab dem 02.01.2020 sind wir dann gern zu den (neuen) Öffnungszeiten wieder für Sie da! Wir wünschen all unseren Lesern einen schönen Advent, Zeit für Ruhe und Besinnlichkeit und vor allem Zeit, um mal wieder ein schönes Buch zu lesen!!!

*Ihre K. Walter und E. Hoffmann
aus der Stadtbibliothek Coswig (Anhalt)*

Öffnungszeiten des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt

Sehr geehrte Kunden,

in der Zeit vom 20. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020 bleiben die Geschäftsräume des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt) geschlossen.
Ab 07.01.2020 sind wir ab 7.30 Uhr wieder für Sie da.

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Stadt Coswig (Anhalt) mit den Ortsteilen Zieko, Düben, Klieken, Büro, Buko sowie Wörpen, Wahlsdorf, Cobbelndorf, Pülzig, Köselitz, Möllendorf, Senst und der Ortsteil Griebo der Lutherstadt Wittenberg erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter der Telefon-Nr. 0173 3858479.

*Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*

Pfeifer
Verbandsgeschäftsführer



Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) informieren



Erreichbarkeit der Stadtwerke Coswig (Anhalt) über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) stehen Ihnen am 23.12.2019 und am 27.12.2019 zu den Bürozeiten telefonisch sowie ab dem 02.01.2020 zu den bekannten Sprechzeiten zur Verfügung. Am Montag, dem 30.12.2019 bleiben die Stadtwerke Coswig (Anhalt) geschlossen.

Die Büro- und Sprechzeiten sind jederzeit auch auf unserer Homepage unter

www.stadtwerke-coswig-anhalt.de

abrufbar.

Bei Störungen und Havarien ist der Bereitschaftsdienst, unter der Störungshotline 0151 14504080, selbstverständlich erreichbar.

*Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2020.*



Ihre Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Der Jugendclub „Lichtblick“ in Coswig

Öffnungszeiten	Montag	13 - 18 Uhr
	Dienstag - Freitag	14 - 20 Uhr

Angebote im Jugendclub im Januar 2020

Wir haben ab den 7. Januar wieder für euch geöffnet!

Gestaltung der Woche vom 01.01 - 03.01.2020

Mittwoch: Feiertag

Donnerstag: geschlossen

Freitag: geschlossen

Gestaltung der Woche vom 06.01 - 10.01.2020

Montag: Feiertag

Dienstag: Freispiele

Mittwoch: **das Spielmobil kommt ab 14 Uhr/Brettspiel:
„World of Warcraft“**

Donnerstag: Koch-AG/Freude am Kochen entdecken für Klein und Groß
Freitag: Sporthalle - denkt an eure Turnschuhe

Gestaltung der Woche vom 13.01 - 17.01.2020

Montag: Freispiele

Dienstag: Karten und Brettspiele

Mittwoch: **das Medienmobil kommt ab 14 Uhr**

Donnerstag: Backen oder Kochen

Freitag: lustige Bewegungsspiele in der Turnhalle (Turnschuhe nicht vergessen!)

Gestaltung der Woche vom 20.01 - 24.01.2020

Montag: Freispiele

Dienstag: Tischtennisturnier

Mittwoch: Bastelnachmittag

Donnerstag: Koch-AG/Freude am Backen entdecken für Klein und Groß

Freitag: Turnhalle, ihr entscheidet, was ihr spielen wollt. (Turnschuhe nicht vergessen!)

Gestaltung der Woche vom 27.01 - 31.01.2020

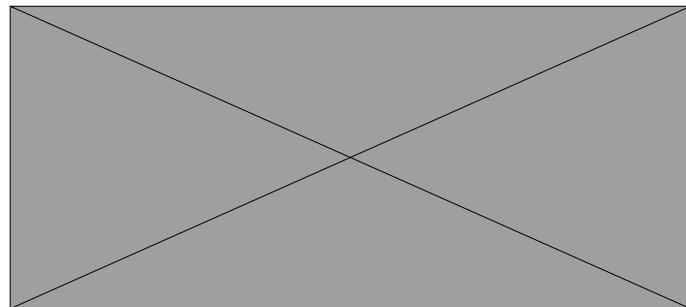
Montag: Mensch-Ärger-Dich-Nicht-Turnier mit kleinen Preisen

Dienstag: WII-Nachmittag

Mittwoch: Freispiele

Donnerstag: Kochen oder Backen

Freitag: Sporthalle, denkt an eure Turnschuhe!



Der Jugendclub Cobbelsdorf

Öffnungszeiten 13 - 18 Uhr

Montag bis Donnerstag:

Freitag: 16 - 18 Uhr (Sporthalle)

Der Jugendclub hat ab dem 8. Januar 2020 wieder für euch geöffnet!

Angebote im Jugendclub im Januar 2020

Gestaltung der Woche vom 01.01. - 03.01.2020

Mittwoch: Feiertag

Donnerstag: Urlaub

Freitag: Urlaub

Gestaltung der Woche vom 06.01. - 10.01.2020

Montag: Urlaub

Dienstag: Urlaub

Mittwoch: Freie Gestaltung des Tages

Donnerstag: Ballspiele

Freitag: Sporthalle, Sportschuhe nicht vergessen!

Gestaltung der Woche vom 13.01. - 17.01.2020

Montag: Malen und Zeichnen

Dienstag: Kartenspiele

Mittwoch: Bastelnachmittag

Donnerstag: Brettspiele

Freitag: Sporthalle, Sportschuhe nicht vergessen!

Gestaltung der Woche vom 20.01. - 24.01.2020

Montag: Freie Gestaltung des Tages

Dienstag: Freizeitspiele

Mittwoch: Malen

Donnerstag: Ratespiele

Freitag: Sporthalle, Sportschuhe nicht vergessen!

Gestaltung der Woche vom 27.01. - 31.01.2020

Montag: Bastelnachmittag

Dienstag: Brett oder Kartenspiele

Mittwoch: Freie Gestaltung des Tages

Donnerstag: Ballspiele

Freitag: Sporthalle, Sportschuhe nicht vergessen!

Veranstaltungen

Dia-Show „Alaska nach Feuerland“ mit Thomas Meixner im Coswiger Klosterhof

Am Freitag, dem **17.01.2020, um 16.00 Uhr + 19.30 Uhr** führe ich eine Dia-Show im **Klosterhof in Coswig (Anhalt)** durch.

Die Veranstaltung trägt den Titel: „**Alaska nach Feuerland**“ -

41.000 km mit dem Fahrrad durch Amerika.

Karten sind im Bürgerservice Coswig (Anhalt),

Tel.: 034903 610112, erhältlich.

Restkarten können an der Abendkasse erworben werden.

Thomas Meixner

www.thomasmeixner.de

facebook

you tube

Traditionelle Neujahrswanderung in die Buroer Elbaue

Wer in das neue Jahr an der frischen Luft starten will, kann sich am **6. Januar 2020** der Neujahrswanderung anschließen.

Die gemütliche Wanderung wird durch die Gästeführerin Martina Wormuth geleitet.

Start ist **13 Uhr am Kreuzritter-Gut Buro**. Bei heißem Punsch und wärmender Gulaschsuppe endet die Wanderung hier auch gegen 16.30 Uhr.

An der Leine geführten Hunde sind willkommen.

Karten sind erhältlich unter www.kreuzritter-gut.de.



Gefördert durch:
Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft
autogruß eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages
ptble
Programm für
Landeskultur und
Umwelt



„Kultur mobil: Natur trifft Kunst und Kultur in der Stadt Coswig (Anhalt)“

Veranstaltungen

3. Januar 2020 - Was noch nicht mal Oma wusste.

Freitag, 18:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Buko

Bodendenkmalpflege vor Ihrer Haustür. Jürgen Brandt, ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger, geht mit Ihnen auf eine Zeitreise rund um Buko und erklärt, warum alle Fundstücke für unsere Geschichte relevant sind.

8. Januar 2020 - Porzellanmalerei

Mittwoch, 18:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Wörpen

Werden Sie kreativ und bemalen Sie Ihren eigenen Teller, Tasse oder Teekanne. Unter fachkundiger Anleitung von Claudia Ploß werden Sie schnell merken, wie viel Spaß es macht, selbst zu malen. Gerne können Sie auch ein eigenes Motiv als Vorlage mitbringen. Je nach gewähltem Porzellanstück beträgt die Teilnahmegebühr von 8,50 Euro bis 12,50 Euro. Die Mindestteilnehmer/innenzahl ist 12.

14. Januar 2020 - Gedichte und Geschichten, die das Leben schreibt.

Dienstag, 14:30 Uhr, Gemeideraum in der Grundschule Jeber-Bergfrieden

Ein Lesenachmittag mit Bildern, Musik und einem Glas Sekt. Vorgetragen von Monika Müller und Hartmut Otto.

15. Januar 2020 - Das Leben in der sibirischen Heimat

Mittwoch, 18:00 Uhr, Kegeleck Klieken

Traditionelles und Kulinarisches aus Sibirien. Ein informativer Abend mit Verkostung typischer Gerichte aus der Heimat von Maria Stefan. Gerne werden die Rezepte zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme ist nur bei Anmeldung bis zum 07.01.2020 bei Renate Glöckner (034903 64857) oder Maria Stefan (034903 123305) möglich, um die Speisen entsprechend vorbereiten zu können. Der Unkostenbeitrag (3,00 EUR) für die Verkostung ist zum Veranstaltungsbeginn zu zahlen.

15. Januar 2020 - Ein winterlicher Entspannungsabend unterstützt vom Klang der Klangschalen

Mittwoch, 17:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Düben

Starten Sie entspannt ins neue Jahr! Nach den oftmals anstrengenden Weihnachtstagen schalten Sie an diesem Abend bei Klängen der Klangschalen in Verbindung mit verschiedenen Entspannungsübungen, Atemübungen sowie Körper- und Fantasiereisen einfach mal ab. Alle diese Verfahren wirken sich positiv auf Ihr Seelenleben aus und geben Ihnen die Chance, den Stress des Alltags von sich abfallen zu lassen und zu lernen, die innere Ruhe neu zu finden und sie als wichtiges Gut für Ihr Wohlbefinden zu schätzen. Sie können während des Kurses sitzen bleiben oder sich eine Matte, Decke und Kissen mitbringen und sich hinlegen. Genießen Sie den Schnupperkurs von Edith Lohmann.

Bitte melden Sie sich vorher an! Wenn nicht anders angegeben unter 034903 595600 oder per E-Mail an annekatrin.els@naturpark-flaeming.de.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2565

Vereine und Parteien

Einladung 15. Wirtschaftsstammtisch

am **16.01.2020 um 18.30 Uhr**
 in der Gaststätte „**Goldenen Weintraube**“
in Coswig (Anhalt), Schloßstraße 14,
 laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick auf das Jahr 2019
3. Vorschläge und Verbesserungen für 2020
4. Neues aus dem Rathaus
5. gemütliche Neujahrsrunde

*Wir bitten um Rückmeldung bis zum 09.01.2020
 zur besseren Planung.*

**Wir bedanken uns bei allen Sponsoren und Helfern
 im Jahr 2019. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche
 Weihnachtszeit und viel Erfolg für das Jahr 2020.
 Bleiben Sie gesund und halten Sie uns bitte weiter die
 Treue.**



Der Vorstand

Cohen-Gesellschaft Coswig (Anh.) e. V.

Allen Mitgliedern und Freunden unserer Gesellschaft wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel alles Gute bei bester Gesundheit.



Der Vorstand

Sportnachrichten

Weihnachtsgrüße der SG Jeber-Bergfrieden

Die Nachwuchsabteilung der SG Jeber-Bergfrieden bedankt sich beim Verein, bei allen Sponsoren sowie Eltern für die tolle Unterstützung im Jahr 2019.



**Wir wünschen allen ein frohes und besinnliches
 Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2020.**

Weihnachtsgrüße der Abteilung Handball des SV Blau-Rot Coswig e. V.



Die Abteilung Handball des SV Blau-Rot Coswig e. V. wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren, Fans, Eltern der Nachwuchsmannschaften und Freunden des Handballsports eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage im Kreise der Familie sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2020.

Um das Jahr 2019 mit euch zu verabschieden, lädt der Abteilungsvorstand am **29.12.2019** zur **gemeinsamen Jahresabschlussfeier in die Stadtsporthalle** ein. Spiel und Spaß gibt es von **15.00 bis 18.00 Uhr** mit Überraschung für Groß und Klein. Anschließend lassen wir den Abend gemütlich ausklingen. Für den weihnachtlichen Gaumenschmaus sorgen Glühwein, Waffeln und Bratwurst. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Weihnachtliche Grüße vom Vorstand der Abteilung Handball

SV Blau-Rot Coswig

Sportnachrichten der Abteilung Handball

Ergebnisse, 30.11./01.12.2019

Anhaltliga männliche E-Jugend	12 : 33
SV Blau-Rot Coswig - HSG Wolfen 2000	

Anhaltliga weibliche D-Jugend	10 : 19
SV Blau-Rot Coswig - HBC Wittenberg	

Anhaltliga weibliche B-Jugend	22 : 10
HBC Wittenberg - SV Blau-Rot Coswig	

Anhaltliga Männer	25 : 26
ABUS Dessau - SV Blau-Rot Coswig	

Sachsen-Anhalt Liga männliche A-Jugend	38 : 22
HG 85 Köthen - SV Blau-Rot Coswig	

Anhaltliga Frauen	24 : 28
SV Finken Raguhn - SV Blau-Rot Coswig	

Ergebnisse, 07./08.12.2019

Anhaltliga männliche E-Jugend	15 : 20
SV Blau-Rot Coswig - SG Kühnau II	

Anhaltliga männliche C-Jugend	33 : 17
SV Blau-Rot Coswig - SV 07 Apollensdorf	

Sachsen-Anhalt Liga männliche A-Jugend	17 : 35
SV Blau-Rot Coswig - BSV Magdeburg	

Anhaltliga Frauen	20 : 21
SV Blau-Rot Coswig - Dessau-Rosslauer HV II	

Sachsen-Anhalt Liga männliche D-Jugend	34 : 20
USV Halle - SV Blau-Rot Coswig	

Anhaltliga weibliche C-Jugend	45 : 6
Jessener SV 53 - SV Blau-Rot Coswig	

Anhaltliga Männer	26 : 30
TSV Blau-Weiß Brehna - SV Blau-Rot Coswig	

Kirchliche Nachrichten

Adventswochenende in der Dorfkirche Wahlsdorf

Die kleine Dorfkirche im Ortsteil Wahlsdorf öffnet auch in diesem Jahr an den Adventswochenenden und zum Heiligen Abend und am 06.01.2020 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr wieder für Besucher ihre Kirchentür.

Mit viel Liebe haben einige Dorfbewohner auch in diesem Jahr die Kirche festlich geschmückt. Ein Ausflug zur Wahlsdorfer Kirche lohnt sich. Besucher finden hier in dieser turbulenten Zeit Ruhe, Besinnung und innere Einkehr.

Angelika Müller-Schwarz

Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste

So., 22.12., 4. Advent

10.00 Uhr	Buko	Sonntagsandacht
-----------	------	-----------------

10.30 Uhr	Göritz	Gottesdienst
-----------	--------	--------------

Mo., 23.12.

17.00 Uhr	Coswig	Christvesper im Seniorenwohnpark
-----------	--------	----------------------------------

Di., 24.12., Heiligabend

14.30 Uhr	Griebo	Christvesper
-----------	--------	--------------

16.00 Uhr	Coswig	Christvesper mit Krippenspiel
-----------	--------	-------------------------------

18.00 Uhr	Coswig	Christvesper
-----------	--------	--------------

Mi., 25.12., Weihnachten

10.30 Uhr	Coswig	Gottesdienst
-----------	--------	--------------

Do., 26.12., 2. Weihnachtstag

10.30 Uhr	Griebo	Gottesdienst
-----------	--------	--------------

Di., 31.12., Silvester

16.30 Uhr	Luko	Gottesdienst mit Abendmahl
-----------	------	----------------------------

18.00 Uhr	Coswig	Gottesdienst mit Abendmahl
-----------	--------	----------------------------

Mi., 01.01., Neujahr

17.00 Uhr Griebo Gottesdienst

So., 05.01.

9.00 Uhr Büro Gottesdienst

10.30 Uhr Köselitz Gottesdienst

Termine:**So., 22.12.**

16.00 Uhr Senst Musikalischer Advent

So., 05.01.

17.00 Uhr Coswig Konzert mit dem Anhaltischen Bläserkreis

Mo., 06.01.

18.00 Uhr Coswig Epiphaniastreffen

Im Schein der Kerzen**Musikalischer Adventsnachmittag****22. Dezember - 16.00 Uhr St. Petri Dorfkirche Senst**

Lassen Sie sich mit Musik und Texten verführen, um das Licht und die Wärme in ihrem Herzen zu spüren. Hanna Ruhl, Tatiana Alieva und Bastian Loran laden sie herzlich zu einem Konzert ein. In der besonders beleuchteten St. Petri Kirche gibt es im Anschluss leckeren Glühwein und schmelzendes Gebäck. Das sollten Sie nicht verpassen.

Ihr Bastian Loran

So., 5. Januar 2020 | 17.00 Uhr | St. Nicolai Coswig**„Festliche Bläsermusik zur Advents - und Weihnachtszeit“**

Mit dem Anhaltischen Bläserkreis. Es erklingen Choräle der Advents - und Weihnachtszeit, instrumental vorgetragen und zum Mitsingen. Unter anderem werden ein „Concerto“ von Georg Philipp Telemann und Teile aus dem bekannten Weihnachtssatorium von Johann Sebastian Bach, in Bearbeitungen für Blechbläser, zu hören sein. Das klanglich - reizvolle Wechselspiel zwischen Hörnern, Trompeten, Posaunen und Tuba kommt hier besonders zur Geltung. Der anhaltische Bläserkreis setzt sich aus ambitionierten Laienmusikern zusammen, die verschiedenen Posaunenchören der Anhaltischen Landeskirche angehören. Alle Musiker vereint eine hohe Spielfreude und die Herausforderung, Konzerte weit über die Grenzen der Anhaltischen Landeskirche hinaus zu bestreiten. Die Leitung hat Landesposaunenwart Steffen Bischoff.

Ein Dankeschön an Ehrenamtliche

In unseren Gemeinden gibt es so viele fleißige Helfer, die manchmal heimlich, meist aber unheimlich viel zum Gelingen der Gemeindearbeit beitragen.

Liebe Kuchenbäcker, Busfahrer, Blumenschmücke, Bastelfeien, Bauleiter, Lektoren, Salatschnippler, Boten-Boten, Kinderbelustiger, Fotografen, Kirchenputzer, Tonakrobaten aller Art und und und * - seid alle herzlich eingeladen zum Epiphaniastreffen am Mo., 6. Januar 2020.

Beginnen wollen wir mit einer Andacht um 18.00 Uhr in der Kirche in Coswig. Anschließend gibt es ein gemeinsames Abendessen im Pfarrhaus. Wer uns unterstützen möchte, kann gerne etwas zum Abendessen mitbringen. In gemütlicher Runde werden wir der Kirchenchronik lauschen und das Jahr 2019 in unseren Gemeinden Revue passieren lassen. Lassen Sie sich von uns diesen Abend zum Geschenk machen! Sie sind alle herzlich willkommen!

* Eingeladen sind alle, die in irgendeiner Art und Weise ehrenamtlich Arbeit für unsere Kirchengemeinden leisten. Sei es nun regelmäßig oder bei einzelnen Veranstaltungen im Kirchenjahr.

Tatiana Alieva Angela Frenzel Bastian Loran Swantje Adam

Öffnungszeiten, Anschrift und Ansprechpartnerin**im Kirchenbüro Coswig:**

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Angela Frenzel; Schloßstraße 58; 06869 Coswig (Anhalt) -
Urlaub: 30.12.2019 bis 08.01.2020

E-Mail: st_nicolai@web.de oder
pfarramt.coswig@kircheanhalt.de

Telefon: 034903 62938

Regelmäßige Gemeindekreise

Junge Gemeinde	donnerstags	18.00 Uhr
----------------	-------------	-----------

Kirchenmusikalische Arbeitskreise:

Kirchenchor	donnerstags	19.30 Uhr
-------------	-------------	-----------

Kinderchor	donnerstags	18.00 Uhr
------------	-------------	-----------

Posaunenchor	dienstags	19.00 Uhr
--------------	-----------	-----------

Einsteiger Posaunenchor	freitags	15.00 Uhr
-------------------------	----------	-----------

Jungbläserchor	freitags	16.00 Uhr
----------------	----------	-----------

Anfänger nach Vereinbarung.

Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko**Sonntagsandacht**

Buko: 22.12.2019 10:00 Uhr

GottesdienstLuko: 24.12.2019 15:00 Uhr
ChristvesperDüben: 24.12.2019 16:45 Uhr
ChristvesperBuko: 24.12.2019 18:00 Uhr
Christvesper mit KrippenspielKlieken: 24.12.2019 16:30 Uhr
Christvesper mit KrippenspielZieko: 24.12.2019 17:00 Uhr
ChristvesperBuro: 24.12.2019 15:30 Uhr
ChristvesperCoswig: 25.12.2019 10:30 Uhr
GottesdienstLuko: 31.12.2019 16:30 Uhr
Gottesdienst mit AbendmahlBuko: 05.01.2020 09:00 Uhr
Gottesdienst**Gemeindenachmittag**

Düben: 19.12.2019 15:00 Uhr

Zieko: 08.01.2020 15:00 Uhr

Konfitüre 7. Klasse

Coswig: 07.01.2020 16:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konfitüre 8. Klasse

Coswig: 10.01.2020 16:30 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung

Zieko: 07.01.2020 19:00 Uhr

Regelmäßige Gemeindekreise in Coswig

Junge Gemeinde	donnerstags	18:00 Uhr
----------------	-------------	-----------

Kirchenmusikalische Arbeitskreise

Kirchenchor	donnerstags	19:30 Uhr
-------------	-------------	-----------

Kinderchor	donnerstags	18:00 Uhr
------------	-------------	-----------

Posaunenchor	dienstags	19:00 Uhr
--------------	-----------	-----------

Einsteiger im Posaunenchor	freitags	15:00 Uhr
----------------------------	----------	-----------

Jugendposaunenchor	freitags	16:00 Uhr
--------------------	----------	-----------

Anfänger nach Vereinbarung

Sprechzeit im Gemeindebüro Zieko

dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 034903 62645

Fax: 034903 66558

E-Mail: buero@hoffnungsgemeinde-zieko.de

Katholische Gemeinde St. Michael**22.12.2019, 4. Adventssonntag**

09.00 Uhr HI. Messe

24.12.2019, Dienstag, HI. Abend

17.00 Uhr Wortgottesfeier mit Krippenspiel in Roßlau

22.00 Uhr Christmette in Roßlau

25.12.2019, Weihnachten, Geburt des Herrn

10.30 Uhr Weihnachtshochamt in Roßlau

26.12.2019, 2. Weihnachtstag

08.45 Uhr Hochamt in Zerbst
09.30 Uhr Hl. Messe in Coswig

10.30 Uhr Hochamt in Roßlau

29.12.2019, Sonntag, Fest der Hl. Familie

09.00 Uhr Hl. Messe

31.12.2019, Dienstag, Silvester

16.30 Uhr Hl. Messe in Coswig

01.01.2020, Neujahr

17.00 Uhr Neujahrshochamt in Roßlau

Im neuen Jahr werden die Sternsinger durch die Straßen ziehen. Sie bringen den Segen und sammeln für Kinder im Libanon und weltweit. Herzlichen Dank für Ihre Spende!

05.01.2020, Sonntag

09.00 Uhr Hl. Messe

06.01.2020, Hochfest Erscheinung des Herrn

10.30 Uhr Hochamt in Roßlau

Eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit wünscht

K. Hoffmann

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.coswig.nak-nordost.de

Gottesdienste**Sonntag, 22.12.2019**

10.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

Mittwoch, 25.12.2019

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Coswig

Sonntag, 29.12.2019

10.00 Uhr Gottesdienst in Coswig

Sonntag, 05.01.2020

10.00 Uhr Neujahrsgottesdienst in Coswig

Kinderunterrichte**Sonntag, 22.12.2019**

10.00 Uhr Vorsonntagsschule/Sonntagsschule

Gemeindechor

sonntags, nach dem Gottesdienst

Gemeindevorsteher

Gerald Müller

E-Mail: vorsteher@nakcoswig.de

Ev. Regionalpfarramt Roßlau

Große Markstr. 9

06862 Dessau-Roßlau Tel.: 034901/949330

Gottesdienste:**Sonntag, 22.12.2019 – 4. Advent**

15.00 Uhr Hundeluft Weihnachtliches Konzert mit dem Ensemble „Spilara“ unter Leitung von Ingeborg Nielebock

Heilig Abend – 24.12.2019

14.00 Uhr	Grochewitz	Christvesper Pfarrerin Simmering
15.00 Uhr	Thießen	Krippenspiel Pfarrerin Simmering
16.00 Uhr	Stackelitz	Krippenspiel R. Alberg
16.00 Uhr	Weiden	Krippenspiel B. Bolze
16.15 Uhr	Ragösen	Krippenspiel Pfarrerin Simmering
17.15 Uhr	Serno	ChristFENSTER Pfarrerin Simmering
18.00 Uhr	Hundeluft	Krippenspiel Pfarrerin Markowsky

Altjahresabend – 31.12.2019

17.00 Uhr Ragösen Gottesdienst zum Jahreswechsel
Pfarrerin Simmering

Epiphanias – 06.01.2020

10.00 Uhr Weiden Gottesdienst zum Epiphaniasfest mit Bläsern und anschließendem Brunch

Ökumenische Sternsingeraktion 04. bis 06. Januar

In allen Gemeinden des Regionalpfarramtes Roßlau-Weiden

FRIEDEN wünschen sich alle Menschen unserer Erde. Doch wir wissen, wie es um den Frieden der Welt steht. Können wir dagegen etwas ausrichten? Ist Frieden wirklich möglich? „Nur da, wo Menschen aufeinander zugehen, Distanz überwinden und zueinander in Beziehung treten, ist wirkliches Leben möglich. Nur da ist auch Frieden möglich.“ So sagte es Martin Buber, ein österreichisch-israelischer jüdischer Religionsphilosoph. Die Sternsinger möchten mit ihrer Aktion 2020 die Friedensarbeit in der Welt unterstützen, sie möchten die Welt ein wenig besser machen und hoffen auch auf Ihre Unterstützung. Vom 4. bis 6. Januar werden die Sternsinger wieder unterwegs sein, um uns und unseren Familien den Segen der Weihnacht ins Haus zu bringen. Wenn auch Sie gerne von den Sternsingern besucht werden möchten, tragen Sie sich bitte in eine der ausliegenden Listen ein oder melden sich im Kirchenbüro (Tel.: 034901-949330). Gesucht werden aber auch Sternsinger, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Freude am Singen haben und gemeinsam anderen Segen bringen wollen. Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich bitte ebenfalls im Kirchenbüro. Zur Vorbereitung finden zwei Sternsingertreffs statt im Gemeindehaus der katholischen Kirche am Schillerplatz in Roßlau: 1. Sternsingertreff: 20. Dezember 2019 von 15.30 bis 17.30 Uhr, 2. Sternsingertreff: 3. Januar 2020 von 16.00 bis 18.00 Uhr.

B. Bolze

Elbe-Fläming-Kurier

- Herausgeber: Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) Ansprechpartner:

Frau Preiß, Tel. (034903) 610172, Fax: (034903) 610158; E-Mail: j.preiss@coswig-online.de

- Verantwortlich für den Anzeigenparte/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

— Anzeige(n) —